Kirchengesetz über die Wahl des Landeskirchenrates in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 12.5.1998 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 2, S. 20), geändert durch Kirchengesetz zur Regelung des Verfahrens nach § 60 Abs. 7 KVerf. vom 22. November 2011.

§ 1 Grundsatz. (1) [1] Die Mitglieder des Landeskirchenrates werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode in einer offenen Synodaltagung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. [2] Wiederwahl ist möglich.

(2) Scheidet ein Mitglied aus seinem Amt, wird sein Nachfolger für die volle Amtszeit gewählt.

§ 2 Wahlausschuss. (1) Der Präses der Synode beruft den Wahlausschuss rechtzeitig vor der Synodaltagung ein, auf der eine Wahl stattfinden soll.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Präsidium der Synode

b) dem dienstältesten Kreisoberpfarrer; ist dieser bereits Mitglied nach lit.) a), der nächst Dienstälteste,

c) zwei ordentliche Mitglieder der Landessynode, die auf der 2. Synodaltagung der laufenden Legislatur gewählt werden,

d) ein Mitglied, das von der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) entsandt wird.

(3) [1] Mitglieder des Ausschusses, die sich um ein Amt im Landeskirchenrat bewerben oder als Kandidaten aufgestellt werden, scheiden aus dem Ausschuss aus; dasselbe gilt für Verwandte 1. Grades und Verheiratete. [2] In den Fällen a) und c) rücken bis zu zwei Ersatzmitglieder nach, die wie die ordentlichen Mitglieder nach c) gewählt werden.

(4) [1] Den Vorsitz führt der Präses der Landessynode. [2] Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

(5) [1] Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. [2] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. [3] Wahlvorschläge bedürfen fünf Stimmen. [4] Für jedes zu besetzende Amt soll es mindestens zwei Kandidaten geben. [5] Bei Nominierung des bisherigen Amtsinhabers kann darauf verzichtet werden.

(6) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind vertraulich.

(7) Die Geschäftsordnung für den Wahlausschuss wird von der Kirchenleitung erlassen und ist von der Landessynode zu bestätigen.

§ 3 Anzahl der Mitglieder des Landeskirchenrates. (1) [1] Die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Landeskirchenrates sowie ihre Aufteilung nach Theologen und Nichttheologen erfolgt auf der Synodaltagung, die der Wahlsynodaltagung vorausgeht. [2] Dies ist bei der Kandidatenauswahl zu berücksichtigen.

(2) Die Festlegung nach Absatz 1 kann auch dann erfolgen, wenn nach dem Ausscheiden eines Amtsinhabers eine Wahl nicht erfolgen soll.

§ 4 Wahlvorbereitung. (1) [1] Die vom Wahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben;

in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. [2] Danach wird die Öffentlichkeit informiert.

(2) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, erläutert der Vorsitzende des Wahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag und begründet ihn.

(3) [1] Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. [2] Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. [3] Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.

(4) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 5 Wahlvorstand. Der Präses der Synode leitet mit seinen Stellvertretern und zwei Stimmzählern aus der Synode die Wahl.

§ 6 Wahlvorgang. (1) [1] Die Wahl erfolgt am darauf folgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. [2] Die Mitglieder des Landeskirchenrates werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt.

(2) [1] Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. [2] Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor den nächsten Wahlgängen jeweils derjenige Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.

(3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl (Einzelwahl) und erreicht dieser im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

(4) [1] Nach Abschluss des Wahlvorganges werden die Gewählten gefragt, ob sie die Wahl annehmen. [2] Die Synode kann befristete Bedenkzeit gewähren.

§ 7 Stimmzettel. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er Zusätze oder nicht eindeutig eine zulässige Wahlaussage enthält.

§ 8 Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 9 Wahlquorum. Gewählt ist jeweils derjenige Kandidat, der in einer Wahl mindestens 20 Stimmen erhalten hat.

§ 10 Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates. Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Landeskirchenrates finden die §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 11 Dienstbeginn und -ende. (1) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Landeskirchenrates beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt von der Kirchenleitung festgelegt worden ist.

(2) [1] Der Dienst eines Mitgliedes des Landeskirchenrates endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der geltenden gesetzlichen Altersgrenze. [2] Endet die Amtszeit bis zu vier Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag der Kirchenleitung mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedes des Landeskirchenrates mit der Mehrheit des § 9 die Amtszeit einmalig um bis zu 4 Jahre verlängern.

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenrates bleiben bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers im Amt, es sei denn, sie scheiden altersbedingt aus.

§ 12 Abberufung. (1) Findet eine Abwahl eines Mitgliedes des Landeskirchenrates gem. § 60 Absatz 7 der Kirchenverfassung statt, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 11, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1] Der Antrag auf Abberufung eines Mitgliedes des Landeskirchenrates muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Synode dem Präsidium zugegangen sein; er ist an das Synodalbüro im Landeskirchenamt zu richten. [2] Der Antrag muss von 10 Synodalen unterschrieben und begründet sein. [3] Das Präsidium der Synode leitet den Antrag als ordentliche Synodaldrucksache unverzüglich an alle Synodale weiter.

(3) [1] Der Antrag ist in die Tagesordnung der Synode aufzunehmen. [2] Hat der Antrag Erfolg, ist das Verfahren nach § 3 einzuleiten.

(4) Das abberufene Mitglied verliert seine Funktion im Landeskirchenrat und in der Kirchenleitung mit sofortiger Wirkung.

(5) [1] Das Dienstverhältnis abberufener Mitglieder besteht nach der Abberufung fort. [2] Sie sind im Rahmen der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Regelungen weiter zu beschäftigen.

(6) [1] Abberufene theologische Mitglieder können insbesondere nach § 79 Absatz 2 Nr. 2 Pfarrdienstgesetz.EKD versetzt werden. [2] Sie erhalten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre ordentliche Amtszeit ausgelaufen wäre, die bisherigen Dienstbezüge. Abberufene nichttheologische Mitglieder können insbesondere nach § 58 Abs. 1 Kirchenbeamtengesetz.EKD versetzt werden.